



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

PROTOKOLL

Sitzung Nr. 3
Dienstag, 6. März 2018
18:02 - 20:00 Uhr
Kantonsratssaal der Rathauslaube
Genehmigt am: 21.03.2018

Vorsitz:	Rainer Schmidig	EVP
Protokoll:	Veronika Michel Gabriele Behring	Protokollführerin Ratssekretärin
Stimmzähler:	Jeanette Grüniger Angela Penkov Dr. Cornelia Stamm Hurter	SP AL SVP
Anwesend:	Von total 36 Mitgliedern: Ratspräsident und 32 Mitglieder	
Entschuldigt: Ganze Sitzung:	Stefan Marti Marco Planas Fabian Schug	SP SP AL

TRAKTANDEN

- 1 **Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Seite 6**
Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen

PENDENTE GESCHÄFTE**EINGANG TITEL DES GESCHÄFTES**

17.05.2016	Vorlage des Büros vom 17. Mai 2016: Einsetzung einer Spezialkommission „Teilrevision der Geschäftsordnung“ (Umsetzung der Verfahrenspostulate Stefan Marti, „Optimierung des Ratsbetriebs nach der Auswertung fünf Jahre verkleinertes Parlament“ und Urs Tanner, „Ganzes Sitzungsgeld für ganze Sitzung!“)	SPK
06.06.2017	Postulat Diego Faccani (FDP): Fachkompetenz vor Ideologie	
20.06.2017	Postulat Christoph Schlatter (SP): Einführung eines neuen Parkierungskonzepts für die Quartiere der Stadt Schaffhausen	
05.09.2017	Postulat Georg Merz (ÖBS): Postulat für eine bessere Begehbarkeit der Fussgängerzone für Menschen mit Einschränkungen	
05.09.2017	Postulat Christian Ulmer (SP): Autofreie Pausenplätze	
26.09.2017	Aufwertung des Instruments Baurecht (Botschaft zur Volksinitiative "Zweckbindung der Baurechtszinsen" mit Gegenvorschlag)	SPK
31.10.2017	VdSR Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren in der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung)	FK Bau
03.11.2017	Volksmotion: Mehr Demokratie ermöglichen, Briefwahl erleichtern: Einführung vorfrankierter Rücksendungscouverts	
28.11.2017	Postulat Ernst Yak Sulzberger (GLP): Schulergänzende Tagesstrukturen, jetzt	
18.12.2017	Postulat Fachkommission Bau: Prozessanpassung Bauinvestitionen	
19.12.2017	VdSR Zwischenbericht zur Umsetzung der Massnahmen Frühe Förderung in der Stadt Schaffhausen	FK Soziales
19.12.2017	VdSR Massnahmen Frühe Förderung; Prüfung eines Konzeptes zur Sprachstanderhebung: Bewilligung einer fünfjährigen Pilotphase	FK Soziales
31.12.2017	Postulat Markus Leu (SVP): Kammgarn Westflügel: Im Baurecht schnell entwickeln!	
09.01.2018	Postulat Michael Mundt (SVP): Schaffhausen näher an den Rhein – das Parlament mitreden lassen!	
06.02.2018	VdSR Ersatz der Traglufthalle KSS	FK Bau
06.02.2018	VdSR Bericht über die hängigen Motionen und Postulate	GPK
06.02.2018	VdSR Taktverdichtung der VBSH (Postulat Iren Eichenberger: Der Bus, taktvoll alle 10 Minuten von morgen früh bis 20:00 Uhr)	FK Bau
20.02.2018	Postulat Monika Lacher (SP): Für energiesparende Strassen- und Objektbeleuchtung	
06.03.2018	Postulat Christian Ulmer (SP): Schluss mit familienfeindlichen Bustarifen in der Stadt	
06.03.2018	Postulat Christoph Schlatter (SP): Sans-Papiers – wie weiter?	

KLEINE ANFRAGEN 2017/2018

1. Kleine Anfrage René Schmidt (GLP) vom 6. März 2018: Glasfaser - der Bedarf ist da ... und wächst! Wie ist der Ausbaustand in der Stadt Schaffhausen?

2. Kleine Anfrage Stephan P. Schlatter (FDP) vom 6. März 2018: Schulische Entwicklung in Schaffhausen, Hausaufgaben nur noch in der Schule?
3. Kleine Anfrage Stefan Marti (SP) vom 6. März 2018: Preisentwicklung VBSH Tarife
4. Kleine Anfrage Fabian Schug (AL) vom 2. März 2018: Verbesserung der Anlieferungssituation in der Schaffhauser Altstadt
5. Kleine Anfrage Fabian Schug (AL) vom 2. März 2018: Bevorzugung von Motorfahrzeugen in der Schaffhauser Altstadt?
6. Kleine Anfrage Christoph Schlatter (SP) vom 1. März 2018: Welche Möglichkeiten stehen der Stadt Schaffhausen als Arbeitgeberin zur Verfügung, im Rahmen vermehrter Integrationsbemühungen, Flüchtlingen sowie vorläufig Aufgenommenen eine Integrationslehre (Flüchtlingslehre) zu ermöglichen?
7. Kleine Anfrage Mariano Fioretti (SVP) vom 22. Februar 2018: Ist der Stadtrat wirklich der Meinung, dass eine Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power keinen Sinn macht?
8. Kleine Anfrage Iren Eichenberger (Grüne SH) vom 20. Februar 2018: Barriere an der Bachstrasse
9. Kleine Anfrage Edgar Zehnder (SVP) vom 20. Februar 2018: Minergiestandard: Bringt das teure Öko-Label wirklich, was es verspricht?
10. Kleine Anfrage Michael Mundt (SVP) vom 1. Februar 2018: Öko-Indoktrination zu Weihnachten? Oder: Kann ein Energiespar-Puzzle wirklich Freude bereiten?
11. Kleine Anfrage Stefan Marti (SP) vom 30. Januar 2018: Kostenbeteiligung der Eltern bei Schulanlässen
12. Kleine Anfrage Stephan Schlatter (FDP) vom 29. Januar 2018: Verschandelung der historischen Fassade beim Haus zum Sittich
13. Kleine Anfrage Edgar Zehnder (SVP) vom 24. November 2017: Arbeitspensum Präsidentin Stadtschulrat
14. Kleine Anfrage René Schmidt (GLP) vom 12. Dezember 2017: Wie und wann will die Stadt Schaffhausen den Veloverkehr fördern?
15. Kleine Anfrage Till Hardmeier (FDP) vom 12. Dezember 2017: 10 Jahre Türsteher - mehr Kosten als Nutzen?

BESCHLÜSSE UND ERLEDIGTE GESCHÄFTE

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015:
Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt
Schaffhausen

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen, den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 27. Oktober 2017, die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip vom 6. März 2018 sowie die aktualisierten Anträge in der Schlussabstimmung mit 26:4 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 1. Dezember 2015 und vom Kommissionbericht vom 27. Oktober 2017 betreffend die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip vom 6. März 2018.
2. Die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 wird genehmigt.
3. Sie untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
4. Die Motion von Walter Hotz, „Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen“ (Nr. 2/2011) vom 14. November 2011, erheblich erklärt am 20. Dezember 2011, wird abgeschrieben.

Begrüssung

Der **Ratspräsident, Rainer Schmidig (EVP)**, eröffnet die Ratssitzung Nr. 3 vom 6. März 2018 mit der Begrüssung der Ratsmitglieder, des Stadtpräsidenten, der Frau Stadträtin, der Herren Stadträte, der Gäste auf der Tribüne sowie der Medienberichterstatte(r)innen und Medienberichterstatte(r). Zusätzlich wird Christian Schneider, Stadtschreiber, begrüsst, der unsere Beratung bezüglich die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip begleiten wird. Er war massgeblich an der Formulierung der einzelnen Artikel beteiligt.

Die Ratsmitglieder haben erhalten, bzw. auf ihren Pulten liegen auf:

1. Postulat von Monika Lacher (SP) vom 20. Februar 2018: Für energiesparende Strassen- und Objektbeleuchtung
2. Kleine Anfrage von Iren Eichenberger (Grüne SH) vom 20. Februar 2018: Barriere an der Bachstrasse
3. Kleine Anfrage von Edgar Zehnder (SVP) vom 20. Februar 2018: Minergiestandard: Bringt das teure Öko-Label wirklich, was es verspricht?
4. Kleine Anfrage von Mariano Fioretti (SVP) vom 22. Februar 2018: Ist der Stadtrat wirklich der Meinung, dass eine Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power keinen Sinn macht?
5. Kleine Anfrage von Christoph Schlatter (SP) vom 1. März 2018: Welche Möglichkeiten stehen der Stadt Schaffhausen als Arbeitgeberin zur Verfügung, im Rahmen vermehrter Integrationsbemühungen, Flüchtlingen sowie vorläufig Aufgenommenen eine Integrationslehre (Flüchtlingslehre) zu ermöglichen?
6. Kleine Anfrage von Fabian Schug (AL) vom 2. März 2018: Verbesserung der Anlieferungssituation in der Schaffhauser Altstadt
7. Kleine Anfrage von Fabian Schug (AL) vom 2. März 2018: Bevorzugung von Motorfahrzeugen in der Schaffhauser Altstadt?
8. Korrigierte Fassung der Anträge zum Bericht der Spezialkommission „Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen“ vom 6. März 2018
9. Kleine Anfrage von Stefan Marti (SP) vom 6. März 2018: Preisentwicklung VBSH Tarife
10. Einladung/save the date: HRM2 Schulung am 5. September 2018
11. Personalzeitung blickfang, Ausgabe 23 vom Februar 2018

Verhandlungsbereit gemeldete Geschäfte:

- Vorlage des Stadtrates vom 6. Februar 2018: Ersatz der Traglufthalle KSS
- Bericht und Antrag der Spezialkommission „Teilrevision der Geschäftsordnung“ vom 2. März 2018

Diese Geschäfte werden auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

Zuweisungsvorschlag des Büros:

Vorlage des Stadtrates vom 6. Februar 2018: Taktverdichtung der VBSH (Postulat Iren Eichenberger "Der Bus, taktvoll alle 10 Minuten von morgen früh bis 20:00 Uhr): Fachkommission Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit. *Kein Gegenantrag so beschlossen.*

Mitteilungen des Ratspräsidenten, Rainer Schmidig (EVP):

„Laila Schlick musste sich für die heutige Ratssitzung entschuldigen. Sie wird von Brigitte Meier aus der Stadtkanzlei vertreten.

Da die Vorlage "Ersatz der Traglufthalle KSS" und der Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrats vom 17. Mai 2016 "Teilrevision der Geschäftsordnung" aus

unterschiedlichen Gründen eine gewisse Dringlichkeit aufweisen, müssen sie an der nächsten Sitzung abschliessend behandelt werden können. Die Tragflughalle sollte für die nächste Wintersaison zur Verfügung stehen und muss deshalb möglichst rasch bestellt werden können, da es sich um eine auf die KSS ausgerichtete Anfertigung handelt.

Die Präsidentin der Spezialkommission „Teilrevision der Geschäftsordnung“, Dr. Cornelia Stamm Hurter, wird den Grossen Stadtrat auf Ende März 2018 Richtung Regierungsrat verlassen, und deshalb wird die Ratssitzung vom 20. März 2018 ihre letzte Ratssitzung sein. Für den 20. März 2018 ist eine Doppelsitzung ab 18.00 Uhr vorgesehen. Die Beratungen werden bis spätestens um 22.30 Uhr angesetzt. Sollte das Geschäft bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt sein, wird die Sitzung abgebrochen und die Beratungen werden auf die nächste Sitzung verschoben. „

PROTOKOLL

Die Protokolle der Ratssitzungen Nr. 13/14/15 vom 28. November 2017 und Nr. 16 vom 12. Dezember 2017 sind vom Büro genehmigt und liegen zur Einsichtnahme auf dem Kanzleitisch auf. Begehren auf Änderungen sind innert 10 Tagen dem Ratsbüro schriftlich mitzuteilen. Das Protokoll gilt somit unter dem Vorbehalt von Art. 32 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats als genehmigt.

TRAKTANDENLISTE

Die Traktandenliste für die heutige Sitzung wurde dem Parlament rechtzeitig zugestellt. Es werden keine Änderungsanträge gestellt, somit gilt sie als genehmigt.

Ratspräsident Rainer Schmidig (EVP) informiert den Grossen Stadtrat, dass der 1. Vizepräsident, Hermann Schlatter (SVP), die Sitzungsleitung während der Beratungen von Traktandum 1 übernehmen wird.

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen

Rainer Schmidig (EVP)

Bericht der Spezialkommission

„Für die Beratung der Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015 benötigte die Spezialkommission zwar nur drei Sitzungen, aber diese waren über zwei Jahre verteilt. Kaum war die Kommission mit 7:1 Stimmen auf die Vorlage eingetreten, mussten wir auf den Entscheid des Obergerichtes in Bezug auf einen Entscheid des Büros des Kantonsrates, der die Einsicht in Protokolle von Kommissionen des Kantonsrates betraf, warten. Es machte wenig Sinn, die Beratungen ohne Kenntnis dieses Entscheids weiterzuführen. Anschliessend war auch noch auf die Arbeit an der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats Rücksicht zu nehmen. Ende 2017 konnte in der 3. Sitzung die Arbeit an der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip abgeschlossen werden.“

In einigen wenigen Artikeln wird in dieser Verordnung nun das aktive und das passive Öffentlichkeitsprinzip, wie es in der Stadt angewendet werden soll, definiert. Es wird festgehalten, wie von den einzelnen Gremien aktiv informiert werden soll, und wie die Öffentlichkeit Zugang zu Akten und Protokollen haben soll.

Bei der Diskussion über den Zugang zu Protokollen hat die Kommission intensiv das Informationsrecht der Öffentlichkeit gegenüber dem Schutz der freien Willensbildung in den einzelnen Gremien abgewogen. Dabei hat die Kommission eine klare Trennung zwischen Exekutiv- und Legislativgremien gezogen. So sollen die Protokolle der Beratungen des Stadtrats und weiterer Exekutivbehörden wie Stadtschulrat, Bürgerrat und Sozialhilfebehörden vom generellen Zugang ausgeschlossen sein. Damit haben aber diese Behörden eine grosse Verantwortung in der aktiven Information der Öffentlichkeit. Beim Grossen Stadtrat sollen dagegen die Protokolle der Kommissionen nach dem Abschluss der Behandlungen im Rat öffentlich sein.

Grossen Wert legte die Kommission auch auf die Frage, wie das Persönlichkeitsrecht geschützt werden kann, und wie bei überwiegendem öffentlichem Interesse die Einsichtnahme von Akten und Protokollen beschränkt werden kann.

Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass zur Vernehmlassung eine umfangreiche Eingabe eines interessierten Bürgers eingegangen ist. Auch wenn wir diesen Eingaben nicht immer folgen konnten, anerkennen wir das Engagement sowie die umfangreiche Arbeit dieser Person und danken für den geleisteten Einsatz.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass die einzelnen Artikel genau gelesen werden müssen, und dass kein Sinn hineininterpretiert werden sollte, der nicht auch in Worten darin zu finden ist. Die Änderungen in den einzelnen Artikeln der Verordnung gegenüber der Fassung des Stadtrats habe ich im Bericht ausgeführt und verzichte auf eine Zusammenfassung.

Die Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme, auf das Geschäft einzutreten und der Verordnung zuzustimmen. Nun hoffe ich auf eine intensive, aber wenn möglich zügige Diskussion. “

Bea Will (AL)

AL-Fraktionserklärung

”Daniel Jung von den SN hat den Fraktionen im Vorfeld der Beratungen im Rat einige Fragen zukommen lassen, die wir ihm nicht zügig genug beantworten konnten. Hier und heute hole ich dies aber gerne nach. Denn unsere Antworten darauf zeigen ziemlich genau auf, was wir von diesem Verordnungsentwurf (VO-Entwurf) halten. Die Wünsche, Ideen und Anträge, die von Martin Jung, unserem Vorgänger in der Spezialkommission, gestellt wurden, sind grösstenteils diskutiert, aber aus verschiedenen Gründen schliesslich abgelehnt worden. Es gibt für uns zu diesem Verordnungsentwurf nach wie vor viel Diskussionsbedarf.

Nun zu den Fragen der SN:

1. Werden mit der vorgeschlagenen Regelung die Ziele des Öffentlichkeitsprinzips erfüllt?

Die Verordnung ist sehr komplex. Es ist schwer, sie zu verstehen, wenn man in der Juristerei nicht so versiert ist. Vorausgesetzt, eine interessierte Person hat die Verordnung verstanden, hat sie die Möglichkeit, auf Gesuch die Einsichtnahme in ein Dokument ihres Interesses zu erhalten. Die interessierte Person muss aber zum einen ihr Interesse an der Einsichtnahme begründen und zum anderen auch sonst noch diverse Hürden überspringen. Ob die Einsicht ihr anhand dieser Begründung gewährt wird, ist unseres Erachtens nach wie vor zu schwammig geregelt, denn wie überwiegende öffentliche Interessen definiert, präzisiert und gewichtet sind, liest sich in Art. 3. der Verordnung.

Darin gibt es einzelne für uns ganz klar unbestrittene Literas, aber nach wie vor auch streitbare Literas, wie zum Beispiel lit. c), welche wie folgt lautet:

„Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Art. 2 Abs. 2, Art 4 und Art. 10ff liegen insbesondere vor, wenn bei der Behörde für die Gewährung der Einsicht ein Aufwand entstehen würde, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum Einsichtsinteresse steht.“

Wir wollen diesen Artikel 3 c) und in Folge auch Art. 16 Abs. 2 streichen, der wie folgt lautet: *“Der Zugang kann vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers abhängig gemacht werden, wenn er zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde (vgl. Art 19 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes SHR 174.100).“*

Dies mit der folgenden Begründung: Der höhere Aufwand wird durch die Gebühren gemäss Art. 20 Abs. 2 abgedeckt. Das Öffentlichkeitsprinzip aber lautet: *“Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.“*

Man sieht diesem Verordnungsentwurf an, dass mit ihm Bürgern und Bürgerinnen, Medien und anderen Interessensgruppen Steine und Gebühren in den Weg gelegt werden, um an Akten oder Dokumente zu kommen. Mit der Zeit und der gelebten Praxis mit dieser Verordnung wird sich zeigen, ob damit die Ziele des Öffentlichkeitsprinzips erfüllt werden können. Da wir dies bereits heute bezweifeln, versuchen wir, sie bachab zu schicken. Mehr Transparenz ist damit bis auf weiteres nicht einfacher, sondern nur auf einem komplizierten Weg zu erreichen.

Die Motive der politischen Parteien und Interessensgruppen, den Medien, einzelnen engagierten und interessierten Bürgern und Bürgerinnen, die für mehr Transparenz votieren, sind sehr unterschiedlich, und über diese haben wir innerparteilich auch sehr intensiv diskutiert. Mehrheitlich wünschen wir uns, dass, auch wenn die Verordnung heute angenommen wird, Parlament und Exekutivorgane mit ihrer Arbeit von sich aus mehr an die Öffentlichkeit treten würden.

2. Sind die Bedingungen zu restriktiv oder zu liberal?

Dies erübrigt sich beinahe, Sie haben es jetzt gehört. Der Mehrheit der Alternativen Liste findet sie zu restriktiv.

3. Ist es richtig, dass die Protokolle von Exekutiv-Gremien wie Stadtrat oder Stadtschulrat nicht eingesehen werden können?

Ja. Dies wird in Art. 11 geregelt. Martin Jung, mein Vorgänger in der Kommission, schlug vor, dass eine Frist von 10 bis maximal 30 Jahren eingeführt wird. Nach diesem Zeitraum sollen die Protokolle zugänglich sein.

Ich persönlich denke, dass es zum Schutz der freien Willensbildung in Exekutivorganen durchaus sinnvoll ist, die Protokolle zunächst nicht öffentlich zu machen. Ich könnte mir vorstellen, dass sonst in Zukunft offen und ohne Protokollierung beziehungsweise nur noch mit einer Beschlussprotokollierung in diesen Gremien gearbeitet wird. Dies wäre kontraproduktiv, denn manchmal ist es sehr wichtig und dienlich, in Protokollen nochmals nachlesen zu können, wer was gesagt hat, ob der eine oder andere Punkt schon zu Ende diskutiert wurde, wie das Gremium verblieben ist, den Stand der Dinge nochmals zu überprüfen und auch, um allenfalls noch etwas korrigieren zu können. Zudem dienen die ausführlicheren Protokolle, zu

denen interessierte Personen auf Gesuch Einsicht erhalten, sofern die betroffene Behörde dies in Ausnahmefällen bewilligt, dem Öffentlichkeitsprinzip schliesslich mehr als blosser Beschlussprotokolle, wenn sie denn archiviert werden. Wir sind uns in der Fraktion nicht ganz schlüssig darüber geworden, was in der zukünftigen Praxis die beste beziehungsweise bessere Variante ist.

Wenn die Verordnung Öffentlichkeitsprinzip heute in der vorliegenden Form abgesehen wird, können wir uns wünschen, dass die Exekutivgremien in unserer Stadt von sich aus mehr auf die Öffentlichkeit zugehen, proaktiver kommunizieren und dem Öffentlichkeitsprinzip so mehr Gewicht geben. Vielleicht bleibt das ein frommer Wunsch, vielleicht wird es wirklich besser.

4. Wird Ihre Fraktion die Vorlage im Rat unterstützen?

Wir können grosse Teile der Verordnung sehr wohl unterstützen, andere aber nicht. Obwohl es nur einzelne Bereiche sind, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären, sind uns diese Bereiche wichtig. Der Verordnungsentwurf, wie er hier vorliegt, ist komplex und schikanös. Wer mehr Transparenz schaffen und erreichen will, hat mit dieser Verordnung nicht gerade eine Panzersperre zu überwinden, wie es Robin Blanck in seinem Artikel von letzter Woche ausgedrückt hat, aber doch einen Barfussweg mit kalten rauen Oberflächen, Nagelbrett und glühenden Kohlen zu durchlaufen.

Wir haben innerhalb der AL immer wieder sehr intensiv und allgemein zum Thema Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz diskutiert. Da sich in unserer Bewegung ausschliesslich Verfechter und Verfechterinnen von mehr Transparenz befinden, werden wir diesen Verordnungsentwurf als Fraktion der Alternativen Liste des Grossen Stadtrats ablehnen.

Dennoch möchte ich mich für die sorgfältige Kommissionsarbeit bedanken, welche die Kommissionsmitglieder und der Kommissionspräsident geleistet haben. Wir behalten uns vor, die letzten Änderungsanträge hier im Rat zu stellen, wenn wir anschliessend den Verordnungsentwurf gemeinsam durchgehen. “

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP)

SVP/EDU-Fraktionserklärung

”Ich freue mich, dass ich Ihnen heute die Fraktionserklärung der SVP/EDU-Fraktion darlegen darf, zumal dieses Geschäft ja ursprünglich auf einem Vorstoss unseres geschätzten Fraktionskollegen Walter Hotz aus dem Jahre 2011 basiert. Die Motion “Öffentlichkeitsprinzip in der Stadtschaffhauser Verwaltung” vom 14. November 2011 wurde seinerzeit vom Grossen Stadtrat am 20. Dezember 2011 mit 27 Stimmen gegen eine Stimme erheblich erklärt.

Auf kantonaler Ebene hat der Öffentlichkeitsgrundsatz in Art. 47 der Kantonsverfassung und auf städtischer Ebene in Art. 21 der Stadtverfassung seine legale Basis. Mit der Schaffung von Transparenz im Bereich der Tätigkeit von städtischen Behörden und Amtsstellen soll einerseits das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese Institutionen gefördert werden, andererseits bildet Transparenz eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess und für eine wirksame Kontrolle der genannten Institutionen.

Vorliegend geht es nun um die Umsetzung dieses Grundsatzes, die unseres Erachtens gelungen ist. Wir sind der Meinung, dass die Balance zwischen den Interessen der

Öffentlichkeit, über die Tätigkeit der Behörden gehörig informiert zu werden, und dem Schutz entgegenstehender privater und öffentlicher Interessen in der zur Debatte stehenden Verordnung gefunden wurde.

Als "Pièce de résistance" der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip dürfte man sicher die Artikel über die Regelung des Zugangs zu amtlichen Akten bezeichnen. Anspruch und Grenzen des Zugangs zu amtlichen Akten sind in Art. 10 geregelt. Danach hat jede Person das Recht, amtliche Akten einzusehen und von der zuständigen Stelle Auskünfte über deren Inhalt zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Hier wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dem Einsichts- respektive Auskunftsrecht entgegenstehen, wobei den zuständigen Behörden ein weites Ermessen zusteht. Immerhin können aber gewichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung dessen, was unter überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 10 ff. zu verstehen ist, in Art. 3 der Verordnung gelesen werden. Sie haben dies soeben auch von Bea Will gehört.

Das Obergericht hat am 20. September 2016 entschieden, dass die Sitzungen der Kantonsratskommissionen im Kanton Schaffhausen nicht öffentlich seien. In die Protokolle könne jedoch nach Erledigung des betreffenden Geschäfts Einsicht genommen werden.

Die SPK hat daraufhin Art. 12 entsprechend angepasst. Nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung sind Protokolle und Unterlagen zu Geschäften des Büros und der Kommissionen des Grossen Stadtrats nach Abschluss der Beratungen im Grossen Stadtrat öffentlich. Das Obergericht hat dieses Vorgehen als Mittellösung zur Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips bezüglich der Arbeit der Kommissionen bezeichnet. Die laufende Kommissionsarbeit soll gemäss dem Willen des Gesetzgebers vor öffentlicher Einflussnahme ferngehalten werden, weshalb erst nach Abschluss der Beratungen die Einsicht in die Kommissionsprotokolle im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ermöglicht werden soll. Laut Obergericht, ich war übrigens bei diesem Fall nicht dabei, sondern war im Ausstand, ist demnach die Einsicht in die Kommissionsprotokolle entsprechend dem vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Willen vor Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise vor der allfälligen Durchführung einer Volksabstimmung zu gewähren. Der Schutz der demokratischen Willensbildung vor einer Irreführung der Stimmberechtigten durch aus dem Zusammenhang gerissene Äusserungen von Kommissionsmitgliedern könne kein Grund für die Verweigerung der Einsicht beziehungsweise eine Ausdehnung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Schutzfrist sein. So das Obergericht. Diese Konzeption hat die SPK vollumfänglich auch für Kommissionsprotokolle des Grossen Stadtrats übernommen. Unsere Fraktion findet diese Lösung pragmatisch, denn so kann sowohl dem Bestreben nach einer möglichst freien Willensbildung in den Kommissionen als auch dem Anspruch auf Information gleichermassen Rechnung getragen werden.

Viel zu reden gab in unserer Fraktion die Regelung von Art. 11 der Verordnung. Gemäss Art. 11 der Verordnung bleiben bei Geschäften des Stadtrats die Anträge, Mitberichte und weitere Stellungnahmen der Mitglieder des Stadtrats und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie die Protokolle der Stadtratssitzungen im Interesse des Schutzes der freien Willensbildung auch nach der Beschlussfassung von der Bekanntgabe und vom Zugang ausgeschlossen.

Bei Geschäften der weiteren städtischen Exekutivbehörden (wie zum Beispiel Stadtschulrat, Bürgerrat, Sozialhilfebehörde) sowie für die Protokolle und Unterlagen

der beratenden Kommissionen des Stadtrates gelten Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 11 der Verordnung sinngemäss. Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen ist die angefragte Behörde sowie bei Protokollen und Unterlagen von Kommissionen des Stadtrats der Stadtrat.

Bei der Exekutive gilt also Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt, dies etwa im Unterschied zur Regelung im Kanton Solothurn, wo seit Einführung der neuen Kantonsverfassung ein Wechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt stattgefunden hat. Dort sind beispielsweise die Beratungen des Kantonsrats und des Regierungsrats öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. So steht es in Art. 63 der Kantonsverfassung des Kantons Solothurn. Ältere Semester unter uns mögen sich vielleicht daran erinnern, dass das auch im Kanton Schaffhausen bei den Sitzungen des Regierungsrats so war, bis es Rechtsanwalt Gerold Meier gemerkt hat, und daraufhin wurde die Ordnung geändert. Aber das nur "Entre paranthèses". Hinter vorgehaltener Hand wird aber gesagt, dass man auch im Kanton Solothurn wirklich brisante Geschäfte hinter verschlossenen Türen vorberaten würde, um dann mit den entsprechenden vorgefassten Meinungen in die offiziellen Sitzungen zu gehen.

Die in der Verordnung des Öffentlichkeitsprinzips getroffene Regelung, wonach bei Exekutivbehörden das Öffentlichkeitsprinzip nur beschränkt Anwendung findet, wurde im Vorfeld in den Medien bereits kritisiert. Dies haben wir heute von der AL gehört. Es hat in unseren Reihen in Bezug auf den Umstand, dass auch der Stadtschulrat zu diesen Behörden gehört, nicht unbedingt Begeisterung hervorgerufen. Dies auch mit Blick darauf, dass die beiden Gutachter Professor Tobias Jaag und Markus Rüssli die Kommunikationspolitik des Stadtschulrates gerügt haben.

Hingegen kommt auch unsere Fraktion zum Schluss, dass es kaum vertretbar wäre, wenn nur bei einer Exekutivbehörde, nämlich dem Stadtschulrat, die Beratungen und die Akten öffentlich wären, bei den anderen hingegen nicht. Die Fraktion ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Regelung, wonach die Aufzeichnungen der Geschäfte des Stadtrates auch nach der Beschlussfassung von der Bekanntgabe und vom Zugang ausgeschlossen sein sollen, förderlich für die freie Willensbildung in Exekutivbehörden ist und dazu beiträgt, dass Lösungen und Kompromisse ohne äusseren Druck gefunden werden können, was schlussendlich allen zu Gute kommt.

Es gilt allgemein zu beachten, dass Exekutive und Legislative grundsätzlich andere Aufgaben haben, was unter diesem Aspekt eine differenzierte Betrachtungsweise rechtfertigt. Dem in der Öffentlichkeit vertretene Vorschlag, die Stadtratsprotokolle nach einer Sperrfrist von fünf Jahren freizugeben, können wir nicht allzu viel abgewinnen, denn unserer Auffassung nach ist diese Frist zu kurz, zumal gewisse Geschäfte über längere Zeit im Stadtrat behandelt werden, und so Teilbereiche öffentlich und andere Teilbereiche eben nicht öffentlich wären. Wenn schon, müsste man von einer deutlich längeren Frist ausgehen. In diesem Zusammenhang wird nach Erlass der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip zusätzlich auch noch zu prüfen sein, ob und inwiefern sich das verfassungsrechtlich verankerte Öffentlichkeitsprinzip auch auf das Archivreglement der Stadt Schaffhausen auswirkt, insbesondere was die Frage des Einsichtsrechts betrifft.

Zu beachten ist aber auch, dass die Regelung in Abs. 2 ein Einsichtsrecht in begründeten Ausnahmefällen einräumt. Wichtig erscheint uns in diesem ganzen Kontext der in Art. 2 statuierte Grundsatz, wonach die Behörden die Öffentlichkeit zu

informieren haben. Dies ist nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass für die Behörden eine proaktive Informationspflicht besteht. Durch regelmässige Medienmitteilungen, Pressekonferenzen und den Versand von Unterlagen wird dieser Auftrag erfüllt. Die Behörden haben rechtzeitig, transparent, wahrheitsgetreu und, darauf legen wir sehr viel Wert, objektiv und umfassend zu orientieren. Nur diejenigen Behörden, die offen und ehrlich informieren, sind in der Lage, Akzeptanz für ihre Entscheide zu gewinnen. Wer Sachverhalte vertuscht, verschleiert oder verschweigt, muss sich nicht wundern, wenn die Bevölkerung das Vertrauen in das Wirken und Handeln der Behörden verliert

Der in Art. 11 Abs. 4 respektive Art. 12 Abs. 2 statuierte Grundsatz, wonach derjenige, der Akteneinsicht in die Geschäfte erhält, die Vertraulichkeit der Akten zu wahren hat und insbesondere aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert, Namen nicht bekannt gegeben werden dürfen und auch nicht bekannt gegeben werden darf, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben, hat bei uns einige Fragen aufgeworfen. Man erinnerte sich in der Fraktion an einen Vorfall im alten, noch 50-köpfigen Stadtparlament, als der damalige Präsident der GPK Voten eines GPK-Mitglieds wortwörtlich aus einem GPK-Protokoll in einer Ratssitzung zitierte. Dieses Vorgehen wurde von allen Fraktionen im Parlament nicht besonders goutiert und wird auch heute von unserer Fraktion als bedenklich eingestuft, weshalb wir die Regelung in Art. 11 Abs. 4 respektive Art. 12 Abs. 2 grundsätzlich befürworten. Wir fragen uns aber, wie allfällige Verstösse zu ahnden wären. In der Verordnung finden wir nichts.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu den Gebühren, die unter anderem auch auf Kritik gestossen sind. Wir sind der Auffassung, dass diese moderat gestaltet sind. Formlose Anfragen sowie Anfragen, die lediglich einen geringen Aufwand verursachen, sind in der Regel gebührenfrei. Einzig für Fotokopien muss bezahlt werden. Sodann besteht seitens der zuständigen Stelle die Pflicht, die gesuchstellende Person vorgängig zu informieren, wenn im konkreten Fall mit einer Gebühr gerechnet werden muss. Auch werden Beträge unter CHF 30.-- nicht in Rechnung gestellt. Sodann beträgt unser Gebührenrahmen je nach Aufwand CHF 20.-- bis CHF 500.--, wobei wir hier doch eher bescheiden sind, gilt doch im Kanton Solothurn, wo der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung generell gilt, für solche Verrichtungen ein Gebührenrahmen von CHF 50.-- bis CHF 2'000.--. Vorher wurde noch angesprochen, dass Gebühren verlangt werden, wenn ein grosser Aufwand verursacht wird. Dies ist auch in Bezug auf Art. 3 lit. c. Die Behörde kann die Gewährung verweigern, wenn ein Aufwand entstehen würde, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum Einsichtsinteresse steht. Bea Will hat gesagt, es können Gebühren verlangt werden. Jetzt muss man sich einfach im Klaren sein, dass der Gebührenrahmen bei CHF 500.-- gedeckelt ist. Also muss der Aufwand um ein Vielfaches darüber liegen. Hier geht es darum, dass man beispielsweise querulatorischen Anfragen von vornherein den Riegel schieben will. Es geht also um ganz seltene Ausnahmefälle, und daher hat man diese Bestimmung aufgenommen. Es wären eben solche Fälle, die nicht mehr von den Gebühreneinnahmen gedeckt sind. Damit es wirklich unverhältnismässig ist, muss aber ein Vielfaches überschritten werden. Soweit noch eine Kurzantwort zur aufgeworfenen Frage.

Ich möchte an dieser Stelle Rainer Schmidig für seine umsichtige Sitzungsführung danken sowie auch der Stadtkanzlei für ihre wertvolle Mithilfe.

Die SVP/EDU-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und auch mit aller Voraussicht einstimmig oder mehrheitlich zustimmen. “

Res Hauser (JFSH)**FDP/JFSH-Fraktionserklärung**

„Wie Sie dem Bericht der Spezialkommission und meiner Vorrednerin entnehmen können, handelte es sich bei dieser Vorlage wieder einmal um sehr juristische SPK-Sitzungen. Dieses juristische Hin und Her zog sich auch in unserer Fraktion weiter. Die resultierende Verordnung zielt aus unserer Sicht in die richtige Richtung, hat aber auch Bedenken hervorgerufen. Die FDP/JFSH-Fraktion wird der Vorlage mit den Anpassungen der SPK je nach Diskussionsverlauf voraussichtlich knapp mehrheitlich zustimmen. Die kritischen Fraktionsmitglieder werden sich bei der Beratung aber noch zu Wort melden.“

Die neue Verordnung für das Öffentlichkeitsprinzip ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch ist dieser Schritt zu klein. So besteht in unserer Fraktion der Wunsch, dass bis zum Stadtrat alle Protokolle veröffentlicht werden sollten, vor allem, wenn es auch den Grossen Stadtrat betrifft. Das Argument, dass dies in der aktuellen Situation schwer umsetzbar sei und im Stadtrat wahrscheinlich die interessantesten Punkte gar nicht mehr an den Sitzungen besprochen werden, überzeugt nicht vollständig.

Die notwendigen Kosten hingegen, die in der Verordnung geregelt sind, erachten wir als passend. Man kann eine zusätzliche Dienstleistung beziehen, die bei der Stadt zu Aufwand führt, und diese soll deshalb kostenpflichtig sein. Schlussendlich zeigt der Diskussionsverlauf, wie sich die Mehrheit der FDP/JFSH-Fraktion entscheidet.“

Urs Tanner (SP)**SP/JUSO-Fraktionserklärung**

„Erstaunlicherweise muss ich zugeben, dass unsere Fraktion SP/JUSO zu 95% mit dem SVP-Votum übereinstimmt. Das kommt wahrscheinlich nicht so oft vor, dass ich nicht der Meinung von nicht mehr anwesenden AL-Vertretern bin. Aber das ist jetzt eine kleine Beziehungskrise, die wir sicher in der Kammgarn wieder lösen können.“

Das Öffentlichkeitsprinzip wird ja schon in der Bundesverfassung, auf Kantonsebene und auch in unserer Stadtverfassung festgehalten. Von daher haben wir dem Öffentlichkeitsprinzip eigentlich schon dreifach zugestimmt. Die meisten unter uns waren schon stimmberechtigt. Deshalb wäre eine städtische Verordnung eigentlich gar nicht nötig, aber ist in dieser Detailregelung wohl richtig. Es war ja auch ein Vorstoss von Walter Hotz, dem wir damals zugestimmt haben.

Auch wir wollen detaillierte Regelungen auf nur vier Seiten. Wir wägen in Art. 2 und Art. 3, wie von der SVP-Vorrednerin schon erwähnt, den Grundsatz und die überwiegenden Interessen ab. Es ist ja schon ganz viel Interessantes aufgelistet. Das Problem ist, und ich sage jetzt nicht, welche Zeitung das ist, wenn die Interessenabwägung so aussieht, dass zum Beispiel Parteizugehörigkeit und so weiter eingeschwärzt wird, können wir uns mit diesem Papier den Allerwertesten putzen. Das heisst, dass das, was hier drinsteht, richtig ist. Aber es kommt auf die Menschen an, die diese Verordnung vollziehen und ihre Abwägungen mit gesundem Menschenverstand machen. Und so etwas, ein schwarzes Protokoll, ist ein Witz. Da können Sie auf jeder Ebene das Einsichtsrecht und das Öffentlichkeitsprinzip vergessen.

Der Grundsatz ist klar, und ich widerspreche jetzt auch ein bisschen der zukünftigen Regierungsrätin zur moralischen Vorlesung an die Adresse von Stadträtin und Stadträte. Wir gehen davon aus, dass uns die vom Volk gewählten Exekutivvertreter objektiv und richtig informieren. Sonst jagen wir sie ja vor uns her, wir 36 Parlamentarierinnen und Parlamentarier, und verlangen dies logischerweise.

Ich sage zu Art. 11, zur Exekutive, nicht mehr allzu viel. Ich finde diesen Artikel an und für sich richtig, und Sie kennen auch meine Wertung der Gewalteneinschätzung. Ich finde, dass das Parlament doch noch ein bisschen wichtiger als die Exekutive ist, Sie mögen mir verzeihen. Was unter Art. 11 und unter dem Schutz der Willensfindung im Stadtrat passiert, interessiert mich im Detail nicht so gross. Mich interessiert, was bei uns passiert, in unserer 36er-Kommission, in unserem Grossen Stadtrat. Und hier ist es wichtig, dass man gemäss Art. 12 mit Abschluss des Geschäfts in alle Protokolle einsehen kann. Das heisst, für einen Abstimmungskampf, wie wir ihn im Juni über die Bus-Geschichte haben werden, hätte man Einsichtsrecht in die Protokolle. Die Frist, die in Art. 12 analog des Gerichtsentscheids und des Kantonsrats festgelegt wurde, ist absolut richtig. Geschäfte des Stadtrats kommen zu uns, und sind somit auch unsere Geschäfte.

Alles ist wirklich relativ niederschwellig. Der Grundsatz in Art. 4 ist klar definiert. Art. 15 mit dem Gesuch, das schriftlich, aber auch mündlich erfolgen kann, ist auch sehr niederschwellig. Logischerweise ist auch der Rechtsweg in Art. 18 geregelt. Wenn mir also der Entscheid nicht passt, kann ich diesen anfechten.

Meines Wissens sind wir einstimmig dafür und auch für diese Verordnung. Ich muss aber dazu sagen, dass ich nicht in der Fraktion war. Da überraschen mich meine Kollegen und Kolleginnen vielleicht noch. Aber ich hoffe, dass sie mir folgen und nicht der besser aussehenden Kollegin von der AL. Dies würde ich dann persönlich nehmen.

Vielleicht einfach noch einen Satz zum erwähnten aktiven Bürger: Mich freuen aktive Bürgerinnen und Bürger. Aber wir haben gewählte Parlamente, wir haben Vernehmlassungen, die durchgeführt werden. Wenn wir nun aber zu Verordnungen Kommentare und Ergänzungen in relativ grosser Länge, grösser als die Vorlage selbst, erhalten, werden wir mit zwei oder drei aktiven Bürgerinnen und Bürgern relativ schnell lahmgelegt. Also, wählt solche Menschen in Parlamente. Als Feierabendparlamentarier bin ich überfordert, wenn ich zu viel Emails von privater Seite bekomme. Vielleicht können Sie dies besser einordnen. Mir war das ein bisschen sehr viel Aktivismus. Ich bin der Meinung, die vorliegende Verordnung ist gut. Ich wäre aber auch nicht traurig, wenn es eine Abstimmung darüber geben würde. Ich werde allerdings nicht Unterschriften sammeln. Aber die Diskussion darüber, dass es eben nicht so aussehen wird (Urs Tanner zeigt dem Plenum eine Zeitung mit dem Titel „Schwarzmalerei“) macht sicher Sinn. Diese Verordnung verdient auch unsere Zustimmung. “

Rainer Schmidig (EVP)

Grüne SH/CVP/EVP/GLP- Fraktionserklärung

”Unsere Fraktion hat sich sehr intensiv mit dieser Verordnung auseinandergesetzt. Für uns war vor allem die Frage, wann sind Protokolle öffentlich, wann sind sie nicht öffentlich, das heisst, wann sind diese Protokolle, wenn sie öffentlich sind, auch irgendwie ein Hemmschuh für die freie Behandlung der Themen in den einzelnen Kommissionen. Dazu werden wir sicher in der Detailberatung das eine oder andere noch hören. Sonst sind wir im Grunde einverstanden mit dem, was in dieser Verordnung formuliert ist. Wir werden sicher auf die Vorlage eintreten.”

Stadtpräsident Peter Neukomm

Stellungnahme Stadtrat

”Gestatten Sie mir zuerst eine Vorbemerkung. Das Öffentlichkeitsprinzip ist offenbar kein Gassenfeger. Die Bevölkerung interessiert sich offenbar nicht so brennend für das

Thema. Die einzige Person auf der Tribüne ist vermutlich nicht einmal wegen des Öffentlichkeitsprinzips hier. Das zeigt mir aber auch, dass wir mit unserer Vorlage und den Kommissionsanträgen auf dem richtigen Weg sind.

Ich möchte zuerst auch danken, vor allem Rainer Schmidig, dem Präsidenten der SPK, für seine umsichtige Verhandlungsführung und den guten Kommissionsbericht. Ein grosser Dank geht an Stadtschreiber Christian Schneider, der mit dem Verordnungsentwurf des Stadtrats eine sehr gute Vorarbeit geleistet und für die Kommission als Rechtsberater eine wertvolle Begleitung sichergestellt hat. Den Kommissionsmitgliedern, die sich in unterschiedlicher Tiefe eingebracht haben, möchte ich auch danken. Das Thema ist ja sehr juristisch, weshalb natürlich vor allem die Juristen zum Zuge gekommen sind. Den Kommissionsmitgliedern danke ich für die konstruktiven Diskussionen und Veronika Michel für die wie immer getreue Protokollierung.

Ich kann es vorwegnehmen: Der Stadtrat steht hinter dem Ergebnis der Kommissionsberatungen. Es handelt sich um eine austarierte Lösung, die sich an die Regelungen in verschiedenen anderen Städten und Kantonen sowie an diejenige des Bundes anlehnt. Sie ist pragmatisch und berücksichtigt auch die Praktikabilität in der Umsetzung. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, um ein paar einleitende Bemerkungen aus der Sicht des Stadtrats zu machen.

Die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips war ja schon bisher über kantonales Recht gewährleistet. Sie haben es auch schon gehört heute Abend, nämlich über Art. 47 Kantonsverfassung. Zudem ist der Grundsatz der Öffentlichkeit auch in Art. 21 der Stadtverfassung im städtischen Recht verankert. Die Stadtbevölkerung hat also bisher keinen Rechtsnachteil erlitten. Was aber gefehlt hat, und dies hat der Kommissionspräsident sehr gut dargestellt, sind eigene Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Entscheidungsfindung bei Einsichtsgesuchen analog der kantonalen Regelung im Organisationsgesetz. Solche machen durchaus Sinn. Das hat der Stadtrat schon bei der Überweisung der Motion am 20. Dezember 2011 in diesem Rat festgehalten und Bereitschaft gezeigt, die Motion entgegenzunehmen. Transparenz ist für den SR grundsätzlich etwas Positives, denn es ist vertrauensfördernd. Vertrauen ist wichtig für das Funktionieren unserer Behörden. Mit ständigem Misstrauen wird die Glaubwürdigkeit unseres Systems in Frage gestellt. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt für alle öffentlichen Organe, soweit sie hoheitlich handeln und nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Soweit zur Einführung.

Ich komme jetzt zu den drei Teilgehalten, die ich wichtig finde. Und hier nehme ich gerne Bezug auf das Votum von Bea Will.

Von der Pflicht zu aktiver Information: Diese haben wir in den letzten Jahren stark verbessert, nicht zuletzt dank der Einführung der Stabstelle Information in der Stadtkanzlei. Unterdessen haben wir unsere elektronische Präsenz mit verschiedenen Instrumenten ausgebaut. Wir erhalten von den Medien positive Feedbacks. Wenn die AL nicht gemerkt hat, dass sich in den letzten Jahren einiges zum Positiven verändert hat, tut es mir leid.

Die Öffentlichkeit der politischen Debatten macht vor allem bei wichtigen Sachentscheiden Sinn, wo Parlament und Volk eine wesentliche Rolle spielen. Wie weit man gehen will, ist eine Frage, zu der man unterschiedliche Meinungen vertreten kann. Es kann durchaus Sinn machen, gewisse Entscheidungsfindungen nicht sofort öffentlich zu machen, weil damit die Chance für parteiübergreifende Kompromisse

verbessert wird. Davon lebt schliesslich unsere direkte Demokratie. Als Exekutive haben wir Verständnis dafür, weil dies auch für unser Funktionieren wichtig ist.

Einsichtsrecht in amtliche Akten: Nach Art. 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung besteht es auf Gesuch hin nach einer Interessenabwägung. Dies wird mit dem Satz: *"... soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen"* umschrieben. Das heisst, der Verfassungsgeber selber geht im Gegensatz zu den Kritikern unserer Regelung nicht davon aus, dass alles öffentlich ist und deshalb jede und jedermann ohne Begründung Einsicht in alles erhält. Vielmehr macht er mit der Formulierung von Art. 47 Kantonsverfassung klar, dass beim Entscheid über die Einsicht immer sich widersprechende Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Diese Interessenabwägung ist nicht immer einfach. Sie benötigt Ressourcen und kann auch risikobehaftet sein. Falsche Entscheide zur Akteneinsicht, sei es des Parlaments, der Regierung oder der Verwaltung, können erhebliche Kosten nach sich ziehen. Zum Beispiel Schadenersatzforderungen. Deshalb ist die Aufgabe, die wir ja schon heute zu bewältigen haben, nicht einfach.

Die Vorlage lehnt sich nicht nur an viele Regelungen in der übrigen Schweiz an, sondern auch an unsere bewährte bisherige Praxis. Es macht Sinn, nicht alles über den Haufen zu werfen, insbesondere die Vertraulichkeit der Beratungen von Exekutivorganen. Denn das Öffentlichkeitsprinzip kann auch zu Problemen führen und negative Folgen haben für die Öffentlichkeit, für unser demokratisches System oder für einzelne Individuen. Das sind sich auch Medienschaffende bewusst. Ich zitiere hierzu die AZ-Redakteurin Romina Loliva in der AZ vom 22. Februar 2018: *"Haben wir tatsächlich das Recht, über alles Bescheid zu wissen? Wäre das so, (...), müssten wir den Schutz der Persönlichkeit aufgeben. Das tut nicht weh, bis es einen selbst trifft."* Das Öffentlichkeitsprinzip wird eben nicht immer nur zugunsten der Interessen der Bevölkerung oder von betroffenen Individuen in Anspruch genommen. Oscar Wilde hat dazu einmal gesagt: *"Die Öffentlichkeit hat eine unersättliche Neugier, alles zu wissen, nur nicht das Wissenswerte."*

Oftmals muss das Öffentlichkeitsprinzip bloss als Vorwand herhalten, und es geht um reine Neugier, persönliche Interessen oder darum, anderen Schaden zuzufügen. Das Öffentlichkeitsprinzip kann von Querulanten oder für politische Kampagnen missbraucht werden. Man kann mit Einsichtsgesuchen eine ganze Verwaltung lahmlegen. Ich kenne dies aus der Justiz. Leute à gogo beschäftigen (Stichwort Fishing expeditions) und massive Kosten zulasten der Allgemeinheit generieren. Darum ist die Einschränkung von Art. 3 lit. c der Verordnung nach Ansicht des Stadtrats gerechtfertigt. Der Stadtrat plädiert für eine pragmatische Umsetzung mit Augenmass. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie dies andere öffentliche Gemeinwesen umgesetzt haben, gibt es zahlreiche Beispiele dafür, wie man es vernünftig machen kann. Wir gehören mit der Vorlage nun auch dazu. Das heisst, es braucht gewisse Leitplanken und Grenzen, um den Missbrauch und die Gefahr der hohen Kosten und der nötigen zusätzlichen Ressourcen so klein wie möglich zu halten. Ich bin überzeugt, dass die Kommission zusammen mit dem Stadtrat einen vernünftigen Mittelweg gefunden hat, und wir hoffen, dass Sie es auch so sehen.

Und zum Schluss noch zu den Medien: Dass gewisse Medien ein möglichst uneingeschränktes Öffentlichkeitsprinzip verlangen und deshalb über unsere Vorlage nicht nur erfreut sind, ist nicht weiter überraschend. Ich bitte aber in diesem Fall zu bedenken, dass die Medien in dieser Frage auch Partei sind, weil sie damit Geld verdienen können. Oder anders gesagt: Es überrascht uns auch nicht, wenn der Metzger nichts mit Vegetarismus und Veganismus anfangen kann.

Ich ersuche Sie im Namen des Stadtrats um Zustimmung zur Verordnung mit den Änderungen, welche die Spezialkommission noch eingebracht hat.

Und noch zu Bea Will: Ich sage jetzt nichts mehr zur Information des Stadtrats. Ich verweise aber noch einmal auf Art. 15 der Verordnung, in welchem der Grundsatz verankert ist, dass die Einsicht niederschwellig sein soll. Also, es sind nicht Panzersperren, die immer wieder erwähnt werden.

Und vielleicht noch eine Ergänzung zu Dr. Cornelia Stamm Hurter. Sie hat sich mit ihrem sehr grossen fachlichen Know-how in diese Beratungen eingebracht. Zur Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften respektive der Vertraulichkeit: Wer diese nicht wahr, wie es zum Beispiel in Art. 12 Abs. 3 geregelt wird, oder bei Verletzung von Auflagen wie Anonymisierungsaufgaben oder ähnliches, kann natürlich über das StGB in Pflicht genommen werden. Wir haben als Gemeinde keine Gesetzgebungskompetenzen, wenn es darum geht, Amtsgeheimnisverletzungen zu ahnden. Deshalb sind keine Strafbestimmungen in der Verordnung enthalten. Dies einfach noch als Ergänzung zu den Aussagen von Dr. Cornelia Stamm Hurter. "

Iren Eichenberger (Grüne SH)

Votum

"Etwas möchte ich noch ergänzen. Sie haben es gehört. Alle Involvierten haben sich bemüht, eine sehr gemässigte, den Bedürfnissen und dem Gesetz gerechte Lösung vorzuschlagen. Ich glaube, es ist gelungen. Aber zum Schluss möchte ich doch noch eine Frage stellen.

Für mich bleibt nämlich fraglich, was die neue Verordnung in unserer Stadt bewirken kann. Wir haben in der Stadtpolitik nicht primär Zugangs- sondern Sickerprobleme. Leider wurde ich in der Schule schlecht auf diese Frage vorbereitet. Wir haben zwar stundenlang das Stopfen von Strümpfen und Socken geübt. Wie man aber trüben Ausfluss aus Kommissionen oder Behörden abdichten kann, habe ich leider nicht gelernt.

Hier liegt doch einiges im Trüben. Und ob uns das Öffentlichkeitsprinzip tatsächlich weiterbringt, der Stadtpräsident hat vorher darauf hingewiesen, liegt weitgehend auf übergeordneter Ebene. Aber ich denke, dies gehört auch in unser Bewusstsein. Auch die Verantwortung der Medien wurde vorher angesprochen. Diese spielen eine sehr gewichtige Rolle. "

Bea Will (AL)

Votum

"Ich stelle hiermit Antrag auf Nichteintreten. "

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den von Bea Will (AL) gestellten Antrag mit 29:2 Stimmen ab. Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Die **2. Vizepräsidentin, Nicole Herren (FDP)**, verliest die Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen, Seite 1-12, den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 27. Oktober 2017, Seite 1-3, die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018, Seite 1-5, die aktualisierten Anträge der SPK vom 6. März 2018, Seite 4, wie folgt:

Bea Will (AL):

"Ich stelle den Antrag, Art. 3 Abs. 1 lit. c) zu streichen. "

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den Antrag von Bea Will (AL) mit 29:3 Stimmen ab.

Till Hardmeier (FDP):

"Ich komme ein bisschen spät mit Anträgen. Der Grund ist, weil wir in der Fraktionssitzung gemerkt haben, dass wir mit der Vorlage nicht sehr zufrieden sind. Es dauerte lange. Aber nun hat der Berg eine Maus geboren. Uns stört vor allem auch das Ungleichgewicht zwischen Stadtrat und Grosse Stadtrat, und deshalb werde ich dazu noch Anträge stellen.

Zu Art. 5: Wir möchten, dass der Stadtpräsident nur die gesamtstädtischen Belange abdeckt. Wir möchten in Abs. 1 "... *oder referatsübergreifende ...* " streichen und einen neuen Satz hinzufügen: "*Zuständig für referatsübergreifende Geschäfte sind die federführenden Stadtratsmitglieder.*" Wir möchten die Geschäfte entflechten. Gerade heute haben wir eine Medienmitteilung erhalten, in der SR Dr. Raphaël Rohner und SR Dr. Katrin Bernath als Kontaktpersonen erwähnt sind. Wir möchten die zuständigen Referenten/Referentinnen in die Verantwortung ziehen, und finden es besser, wenn sie direkte Ansprechpersonen sind und nicht der Stadtpräsident. Damit dies aber auch mit der Stellvertretung funktioniert, möchten wir Abs. 2 wie folgt ergänzen: "*Ist ein federführendes Stadtratsmitglied nicht anwesend, wird es durch die genannten Stellvertretungen vertreten.* " Dies erscheint nun etwas kompliziert, aber es geht hauptsächlich um die Entflechtung Stadtpräsident, Zuständigkeit für gesamtstädtische Belange und betroffene Referate. "

Walter Hotz (SVP):

"Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Also, erstens einmal: Warum kommen solche Anträge nicht in der Kommission? Dann kann man darüber diskutieren und wird nicht hier im Rat mit neuen Anträgen beschossen. Andererseits ist es ja geregelt, wenn ich mich nicht irre. Der Stadtpräsident weiss besser, wie die Kommunikation zu erfolgen hat. Wir haben ja eine Medienabteilung. Am Schluss hat diese dann überhaupt keine Arbeit mehr. Es wäre interessant zu wissen, wie der Stadtrat organisiert ist. Und wenn Sie dies nämlich bezüglich Kommunikation hören, müssen Sie sehr wahrscheinlich sagen, dass Sie diesen Antrag nicht aufrechterhalten. Die zuständigen Referenten haben eigentlich immer das Sagen. Früher war es anders. Aber wenn wir schon eine Medienabteilung haben, soll sie auch diese Arbeit übernehmen. "

Urs Tanner (SP):

"Der Generalrüge von Walter Hotz stimme ich natürlich zu. Es war auch eine längere Kommissionsarbeit. Gewisse Mitglieder sind abgewählt worden oder gar nicht mehr

dabei. Aber was Sie hier verlangen, ist eigentlich eine Umkehrung. Sie nehmen den Abs. 2 nach vorne und verkomplizieren die Sache. Lassen Sie diesen hier so stehen. Es ist erstens der Stadtpräsident und wenn nicht, regelt Abs. 2 alles. Schnelle Beantwortung, Nichterreichbarkeit, Vizepräsident oder eben federführendes Referat. Das hat doch eine gewisse Logik. Die Medienstelle möchte ich hier raushalten. Es ist doch Aufgabe der Exekutivvertreter. Machen Sie jetzt kein Durcheinander beim Konstrukt des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2. Es ist doch alles schon in Ihrem Sinn geregelt. Warum wollen Sie es umkehren? Das ist ein bisschen chaotisch.”

Stadtpräsident Peter Neukomm:

”Ich nehme Stellung zu diesem Änderungsantrag. Diese Bestimmung nimmt ja Bezug auf die grundsätzliche Kompetenz des Stadtpräsidenten, im Zweifelsfalle für gesamtstädtische Belange zu kommunizieren. Wenn Sie den Artikel genau lesen, ist es eigentlich gar nicht nötig, was hier beantragt wird. Sie müssen einfach den Satz fertiglesen: *Zuständig über die gesamtstädtischen oder referatsübergreifenden Geschäfte ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Absprache mit den betroffenen Referentinnen oder Referenten.* Es gibt Fälle, bei denen wir uns absprechen, und dies schreiben wir dann auch so in der Medienmitteilung. Zuständig ist allenfalls nicht der Stadtpräsident, sondern ein federführender Stadtrat. Ich glaube nicht, dass eine Umformulierung nötig ist. Die Formulierung enthält genau das, wie wir es heute schon machen, und auch das, was der Antragssteller will. Ich sehe daher keinen Grund für eine Änderung. “

Rainer Schmidig (EVP):

”ich möchte Sie auch im Namen der Kommission bitten, diesen Antrag abzulehnen und zwar aus folgenden Überlegungen: Es muss doch ganz klar eine Verantwortung zugewiesen werden, und die Verantwortung für diese Information hat der Stadtpräsident. Ob er für gewisse Geschäfte den zuständigen Referenten hinzuzieht oder ihm die Verantwortung überträgt, ist doch ihm überlassen. Aber die Verantwortung ist eindeutig zu regeln, und sie liegt klar beim Stadtpräsidenten. Wenn wir dies verwässern, wissen wir nicht mehr, wer eigentlich die Verantwortung für eine Information trägt. Also, lassen Sie es so, wie es ist. “

Urs Tanner (SP):

”Wenn Till Hardmeier obsiegen würde, müssen Sie auch Art. 5 Abs. 4 abändern, weil sonst die ganze Systematik auch bei den anderen Behörden nicht mehr stimmt, wo eben auch der Präsident oder die Präsidentin quasi dann zuständig ist. Ich glaube nicht, dass Sie obsiegen, aber wenn, dann stellen Sie doch bitte einen Antrag. Weil dafür hat man ja eine SPK, damit Anträge diskutiert werden können und das Gefüge der Verordnung am Schluss stimmt. “

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den Antrag von Till Hardmeier (FDP) mit 23:3 Stimmen ab.

Till Hardmeier (FDP):

”Zu Art. 11: Es stört uns, dass man Einblick in die Kommissionen des Grossen Stadtrats bekommt, aber die Beratungen zu den gleichen Themen im Stadtrat geheim sein sollen. Wir möchten das Gleichgewicht zwischen Art. 12, das die Einsichtnahme in Protokolle und Unterlagen zu Geschäften des Grossen Stadtrats regelt, und Art. 11 einbringen. Es ist klar, dass Personalentscheide oder klare Exekutivaufgaben nicht öffentlich einsehbar sein sollen. Wir möchten folgenden Satz am Ende von Abs. 1 einfügen: *”Dies gilt nicht für alle Geschäfte, die in der Kompetenz des Grossen*

Stadtrats liegen oder von diesem behandelt werden. ” Man soll damit in Geschäfte im Zusammenhang mit dem Grossen Stadtrat Einsicht erhalten, zum Beispiel Diskussionen zum Thema VBSH. Damit wird das Gleichgewicht hergestellt, damit nicht nur der Grosse Stadtrat die Hosen herunterlässt, sondern auch der Stadtrat. “

Rainer Schmidig (EVP):

”Wenn wir über einen solchen Antrag abstimmen wollen, müssten wir auch wissen, wann das dann öffentlich wird, nämlich vor der Beratung im Grossen Stadtrat, unmittelbar nachdem der Stadtrat seine Verhandlungen abgeschlossen hat oder wann sind diese öffentlich? Kommissionsprotokolle sind erst öffentlich, wenn wir im Grossen Stadtrat einen Beschluss gefasst haben. Und wie sollen wir dies nun handhaben? Ich bin der Meinung, wenn wir schon eine Änderung diskutieren wollen, müssen wir sie vollständig haben. Sonst können wir darüber gar nicht befinden.”

Till Hardmeier (FDP):

”Rainer Schmidig, Sie haben Recht. Es muss natürlich alles gleichgeschaltet sein. Wenn das Geschäft im Grossen Stadtrat beraten wurde, soll man überall Einsicht haben, und nicht am einen Ort schon und am anderen nicht. Es soll gleich sein.”

Urs Tanner (SP):

”Ich stimme Ihrem Antrag nicht zu. Aber ich verstehe, dass man damit quasi auf gleicher Augenhöhe diskutieren würde. Ich würde Ihnen einfach vorschlagen, dass Sie Art. 12 Copy-Paste machen und auf die Exekutive übertragen, das heisst, dass Sie quasi hier den Abs. 1 von Art. 12 einfügen. Weil so haben Sie zwar eine Idee im Hinterkopf, aber bei der Formulierung kommt es ganz bestimmt nicht gut heraus. Ich verstehe die Philosophie dahinter. Sie wollen quasi auf gleicher Augenhöhe diskutieren, was aber die Exekutive und der Grossteil der Kolleginnen und Kollegen nicht wollen. Sie machen eine „Wischiwaschi“ Wortwahl. Sie müssen doch Art. 12 Abs. 1 von der Logik her einfügen, und zwar auch in Art. 11. Sonst stimmt gar nichts mehr.”

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP):

”Lieber Urs Tanner, da haben wir aber schon eine Lücke, wenn Protokolle und Unterlagen zu Geschäften des Büros und der Kommissionen des Grossen Stadtrats nach Abschluss der Beratung im Grossen Stadtrat öffentlich sind. Was sind denn die Beschlussfassungen zum Beispiel zu Interpellationen und Motionen? Sind diese ausgeschlossen oder nicht? Wir müssen das schon wissen. Wie steht es mit unseren Vorlagen und dem Budgetprozess, sind diese öffentlich? Ich glaube, man muss schon etwas differenzieren. Und jetzt kommen Anträge, die den Rahmen sprengen. Man muss ganz klar formulieren, was und was nicht. ”

Stadtpräsident Peter Neukomm:

”Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab. Der Stadtrat ist ein Gremium, das der Kollegialität verpflichtet ist und gemeinsam entsprechende Lösungen suchen muss, die allenfalls hier in den Rat kommen. Es ist nicht zielführend, wenn im Rahmen dieser Beratungen einzelne Stadträte bei jedem Sachgeschäft gegeneinander ausgespielt werden. Das möchte ich nicht. „

Martin Egger (FDP):

”Ich glaube, den Mechanismus hat Urs Tanner erklärt, und dieser ist verstanden worden. Ich gebe zu, es ist schwierig, jetzt wieder die ganze Kommissionsarbeit aufzunehmen. Aber ich möchte daran erinnern, dass Walter Hotz und Urs Tanner das letzte Mal unsere geschätzte Präsidentin der Spezialkommission “VBSH” ebenfalls zurechtgewiesen haben, dass es möglich sein müsse, im Grossen Stadtrat Anträge zu

stellen, gerade weil wir ein Parlament sind. Aber auch wir in den Spezialkommissionen müssen austarieren, bis wir schlussendlich zu einer Lösung kommen, die wir dann im Rat gemeinsam besprechen. Beim Antrag von Till Hardmeier ging es darum, eine gewisse Gleichartigkeit herzustellen, und zwar bei den Geschäften, für die wir schlussendlich die Verantwortung als Parlament haben. Das ist der Grundsatz, und ich gebe zu, es ist jetzt schwierig, nach drei Jahren die Diskussion erneut aufzunehmen. Aber wir wollen an dieser Stelle klar deponieren, was uns ein Anliegen ist.“

Rainer Schmidig (EVP):

”Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass folgende Situation vorliegen kann: Ein Referent muss hier im Rat einen Entschluss, das heisst einen Entscheid des Stadtrats, vertreten, den er nicht mitgetragen hat. Und jetzt wissen das alle. Wie verläuft dann eine solche Diskussion? Was steht am Schluss in den Zeitungen? Denken Sie daran, was Sie damit auslösen. Der Stadtpräsident hat es bereits gesagt. Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde, ganz im Gegensatz zu einer Kommission. Wir sind vielleicht Kollegen, wenn wir nachher ein Bier trinken, aber als Kommission sind wir keine Kollegialbehörde. Also, lassen wir die Finger davon, dass wir auch noch über die Protokolle des Stadtrats diskutieren sollen.“

Till Hardmeier (FDP):

”Für mich ist genau das eigentlich ein Argument, warum die Behandlung gleich sein soll. Auch in den Kommissionen ist jemand dafür oder dagegen, und genau das kann man nachher einsehen. Aber beim Stadtrat soll es nicht so sein. Ich finde, wer Politik macht, soll eine Meinung haben. Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin muss am Schluss auch das vertreten, was die Kommission mehrheitsmässig abgestimmt hat. Und von dem her finde ich, muss die Behandlung gleichartig sein. Ich habe keine Angst davor.“

Stadtpräsident Peter Neukomm:

”Nur noch eine kurze Bemerkung zu dieser Gleichbehandlung. Es ist eben nicht alles gleich, wie Sie es jetzt darstellen. Als Parlamentsmitglied unterstehen Sie nicht dem Kollegialitätsprinzip. Sie müssen nachher nicht mittragen, wenn ein Geschäft in die Volksabstimmung geht. Sie können ja hier im Grossen Stadtrat stimmen, was Sie wollen und nachher etwas ganz anderes erzählen. Das können wir nicht. Es ist doch für Sie als Parlamentarier eine völlig andere Ausgangslage, die gar nicht verglichen werden kann. Deshalb macht es auch Sinn, dass diese Protokolle nicht öffentlich sind.“

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP):

”Till Hardmeier, ich wollte Sie nur noch darauf hinweisen, dass Sie gemäss GO das Recht haben, eine Minderheitsmeinung zu vertreten. Der Kommissionspräsident kann die Mehrheitsmeinung vertreten. Aber wir haben auch das Recht, dass die Minderheit ihren Standpunkt vertreten kann. Das haben wir zum Beispiel gehabt, als es um die Abstimmung beim Alten Emmersberg ging. Da haben auch Minderheit und Mehrheit gesprochen. Hier haben wir eine gewisse Differenzierungsmöglichkeit. Diese gibt es beim Stadtrat nicht. Dort gibt es nicht eine Mehrheit und eine Minderheit.“

Christian Schneider, Stadtschreiber:

”Ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns mit einer solchen Regelung gesamtschweizerisch als absolute Exoten platzieren würden. Weil dieser Grundsatz, dass in Kollegialorganen die Pflicht besteht, die Meinung des Gesamtorganes zu vertreten, überall in der Schweiz umgesetzt wird. Beispielsweise auch im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes heisst es ganz explizit: Meinungen, die mit

Berichtsverfahren vor Bundesrat vertreten sind, sind vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen. Wir haben aber gewisse Einschränkungen nach einer gewissen Zeit, wenn die Akten archiviert sind oder wenn man zum Beispiel für Forschung oder wissenschaftliche Zwecke Einsicht verlangt. Dann gibt es eine entsprechende Rechtsgüterabwägung. Es kann zu einem späteren Zeitpunkt Einsichtnahme erfolgen. Aber während des politischen Prozesses wären wir mit dieser Regelung Exoten, weit weg vom Kollegialitätsprinzip in den übrigen Schweizer Städten, im Kanton und im Bund.“

Rainer Schmidig (EVP):

”Ich möchte als Kommissionspräsident Folgendes sagen: Als Kommissionspräsident vertrete ich im Bericht die Stellungnahme der Kommission. Wenn ich als Einzelmitglied dieses Rates spreche, kann ich durchaus auch etwas anderes sagen. Ich kann auch etwas ablehnen, was in der Kommission angenommen wurde. Aber dies kann ein Stadtrat nicht. Er kann nicht hier in diesem Saal etwas anderes vertreten als das, was der Stadtrat beschlossen hat. Hier sollte man schon klar unterscheiden.”

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den von Till Hardmeier (FDP) gestellten Antrag mit 24:2 Stimmen ab.

Bea Will (AL):

”Ich gebe zu, meine Hausaufgaben als Erbin in dieser SPK nicht ganz so gut gemacht zu haben. Aber ich habe dies jetzt nachgeholt und komme deshalb noch mit einigen einfach verständlichen Anträgen. Art. 15 Abs. 1 möchten wir um einen Satz ergänzen, und zwar würde er dann lauten: *”Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich der zuständigen Stelle oder der Stadtkanzlei einzureichen. Die einzusehenden Akten sind hinreichend genau zu bezeichnen.”* Neu dazu käme: *”Die zuständige Stelle hilft Antragstellenden beim Auffinden von Dokumenten und stellt ihnen, wenn möglich, eine Liste der vorhandenen Dokumente zu.”*“

Till Hardmeier (FDP):

”Wir möchten in Art. 15 einen neuen Abs. 4 hinzufügen: *”Gesuche sind den jeweiligen Kommissionen des Grossen Stadtrats bei Eingang zur Kenntnis zu bringen, sofern sie die Geschäfte des Grossen Stadtrats oder seinen Kompetenzrahmen betreffen.”*“ Damit erfahren wir von den Anfragen. Eigentlich sollten wir wissen, was die Leute bezüglich Geschäfte, die in unserem Kompetenzrahmen liegen, beschäftigt und im Bedarfsfall auch mitreden können.“

Hermann Schlatter (SVP):

”Wir haben zwei verschiedene Themen, und es wäre aus meiner Sicht sinnvoll, wenn wir zuerst über das befinden, was Bea Will beantragt hat und in einem zweiten Schritt auf den Antrag von Till Hardmeier eingehen. Wer jetzt zu dem, was Bea Will gesagt hat, etwas sagen möchte, soll sich melden.“

Urs Tanner (SP):

”Ich denke, es ist richtig, aber nicht notwendig. Das, was der Geist dieser Verordnung eigentlich ausstrahlt, muss man so nicht noch explizit hinschreiben. Das muss so sein, weil diese Hilfestellung formlos gewährleistet ist. Also, dieser Antrag ist abzulehnen, weil die Ratio legis der Verordnung bereits so atmet.”

Stadtpräsident Peter Neukomm:

”Ich kann mich dem anschliessen, was Urs Tanner gesagt hat. Es muss ja hinreichend bezeichnet werden. Man kann keine Fishing expeditions machen. Man kann nicht zur Stadt kommen und sagen: Ich will ein Dokument, das um ein gewisses Thema geht, und bitte suchen Sie es. Natürlich ist man behilflich, wenn das Gesuch hinreichend begründet ist. Nur, wenn Sie natürlich soweit gehen möchten, wie Bea Will fordert, würde ich Ihnen vorschlagen, dass wir dies dann auch bei den Personalausgaben im Budget vom nächsten Jahr entsprechend berücksichtigen. Es kann nicht sein, dass wir Listen produzieren und zusammen mit den Gesuchstellern zu Datenschnüfflern werden. Ich glaube, hier muss man einfach eine Grenze finden, was noch vernünftig ist und was nicht. Wir haben versucht, dies in der Verordnung aufzuführen. Ich würde Ihnen beliebt machen, beim aktuellen Wortlaut zu verbleiben. ”

Christian Schneider:

”Erlauben Sie mir einen Hinweis auf die elektronische Aktenführung. Wir sind zurzeit in einem Prozess, das heisst es läuft ein Projekt, mit dem die Papierakten schrittweise durch elektronische Dokumente abgelöst werden sollen. Bereits beim Erfassen der Dokumente, die in diese elektronische Aktenführung kommen, wird von Anfang an gesagt, ob es ein Dokument nach Öffentlichkeitsprinzip ist oder ob es sich um Dokumente handelt, die aus irgendwelchen privaten Interessen gewahrt werden müssen. Also, wir werden in Zukunft ein Instrument haben, das es erleichtert, relativ schnell zu suchen, wo Dokumente zum Thema X sind. Das Thema X muss natürlich im Gesuch hinreichend umschrieben werden. Beim Suchen sieht man, welches sind öffentlich zugängliche Dokumente und kann auch schnell Auskunft geben. Dies vielleicht in Ergänzung zu dem, was Stadtpräsident Peter Neukomm gesagt hat. Wir helfen schon heute Gesuchstellern. Dies hat sich gerade im Zusammenhang mit dem Suchen von Kindern von Fahrenden, das heisst Kindern, die einer Versorgung zum Beispiel unterworfen waren, gezeigt. Das Stadtarchiv hat sich sehr dafür eingesetzt, Leuten Akten aus ihrer Kindheit oder von Verwandten zu suchen und ihnen zu helfen. Auch wenn sie nicht immer genau sagen konnten, welches Dokument zu suchen war.“

Bea Will (AL) zieht ihren Antrag zurück.**Hermann Schlatter (SVP):**

Wiederholt den von Till Hardmeier (FDP) gestellten Antrag wie folgt:

Art. 15 neuer Abs. 4: *”Gesuche sind den jeweiligen Kommissionen des Grossen Stadtrats bei Eingang zur Kenntnis zu bringen, sofern sie die Geschäfte des Grossen Stadtrats oder seinen Kompetenzrahmen betreffen.“*

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP):

”Wir haben Art. 12 Abs. 1: *”Protokolle und Unterlagen zu Geschäften des Büros und der Kommission des Grossen Stadtrats sind nach Abschluss der Beratungen öffentlich.“* Dort haben wir die Schwierigkeit, dass, wenn zum Beispiel eine SPK das Geschäft vorberaten hat, diese nach Abschluss der Beratungen nicht mehr weiter existiert. Es müsste also eine zeitliche Begrenzung gemacht werden. Geht es aber um ein Geschäft, das bereits 10 Jahre zurückliegt, wäre sowieso alles öffentlich. Dies würde nur Fälle betreffen, zu denen jemand vor Abschluss der Beratungen etwas wissen möchte. Sonst sehe ich den Sinn nicht ganz. Während laufender Kommissionsarbeit könnte Einsichtnahme aufgrund eines wissenschaftlichen Interesses oder im Sinne der Rechtsanwendung beantragt werden. Ich sehe den zeitlichen Rahmen aber gar nicht. Wie gesagt, diese Kommissionen existieren zum Teil gar nicht mehr, ausser es sind ständige Kommissionen. Aber dann ist ja das

Geschäft schon wieder abgeschlossen, ergo darf man sowieso Einsicht nehmen. Ich verstehe den Zusammenhang wirklich nicht. Aber vielleicht bin ich auch einfach zu dumm dafür."

Urs Tanner (SP):

"Ich verstehe den Input, den Till Hardmeier hat. Aber hätte dieser nicht eher Platz in Art. 12, neu als Abs. 5, dass quasi das Büro den Grossen Stadtrat informiert? Damit haben Sie quasi die Logik, um was es geht. Also, meines Erachtens wäre es auch ohne diese Ergänzung möglich, dass das Büro den Grossen Stadtrat informieren könnte. Aber meines Erachtens haben Sie abschliessend aufgezählt, um was es geht, und zwar um einen neuen Abs. 5, dass das Büro über solche Anfragen informieren solle. Damit wäre nämlich das Fristproblem, wie es Dr. Cornelia Stamm Hurter aufzeigt, gelöst. "

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP):

"Ich frage mich einfach nur, wann? Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, sind diese Sachen öffentlich. Es kommt meines Erachtens noch ein weiteres Problem dazu: Wer jetzt zum Beispiel einen Rechtshandel hat, möchte auch nicht unbedingt, dass man aus laufenden Kommissionsberichten erfährt, wie die Verhandlungen geführt werden. Es könnte ja damit auch bekannt werden, was läuft. Dies wären vielleicht auch schützenswerte Interessen, sollte man erfahren, um wen und was es geht. Es geht um den Gesuchsteller, der ja dann öffentlich sein muss. "

Till Hardmeier (FDP):

"Es geht uns darum, zu wissen, wer einen Antrag auf Akteneinsicht stellt. Wenn die Unterlagen öffentlich sind, stellt niemand einen Antrag. Das ist schon klar. Aber wir möchten einfach wissen, wer ein Interesse hat. Weil es sich auch um Dinge handeln kann, die nicht im grossen Rahmen diskutiert werden sollen, soll es an die Kommissionen gehen, die einerseits die Fachkompetenz und andererseits auch die entsprechende Vertraulichkeit haben. Aber die Kommissionen sollen wissen, was die Bürger wollen, um mitdiskutieren zu können, falls nicht klar ist, ob etwas herausgegeben werden soll oder nicht. Das ist die zugrunde gelegte Idee. Und ich würde es in Art. 15 lassen. Man könnte es zwar in Art. 12 packen, aber dort sind ja die Eingänge. Also, ich würde es in Art. 15 lassen."

Urs Furer (SP):

"Till Hardmeier, ich habe sehr viel Sympathien für Ihr Anliegen. Ich würde vorschlagen, dass man dies nicht an die zuständigen Kommissionen weiterleitet, sondern dass man in diesem Zusatz bestimmen würde, dass das Büro des Grossen Stadtrats die Informationen hat. Damit ist auch das von Dr. Cornelia Stamm Hurter erwähnte Problem der allenfalls gar nicht mehr existierenden Kommissionen aus dem Weg geräumt. Ich würde beliebt machen, es abzuändern auf: *"Das Büro hat die Information."*

Rainer Schmidig (EVP):

"Ich würde davon abraten. Stellen Sie sich vor, was das Büro für Informationen bekommt. Was soll es dann mit diesen Informationen machen? Wenn jetzt ganz allgemein über Akten gesprochen wird, stellt sich die Frage, welche Akten betreffen jetzt eine Spezialkommission. Wenn es nur um die Protokolle geht, ist dies in Art. 12 definiert. Wenn eine SPK über ein Gesuch mit der Begründung von wissenschaftlichem Interesse informiert werden soll, könnte ich dies verstehen. Aber wenn irgendwelche Akten verlangt werden, müsste man ja zuerst abklären, ob dies irgendwo im Entferntesten noch mit einer SPK zu tun hat, die informiert werden

müsste. Wie soll das Büro so etwas machen? Ich würde vorschlagen, dass, wenn die Protokolle aufgrund wissenschaftlicher Interessen weitergegeben werden, die SPK entsprechend informiert wird. Das ist für mich selbstverständlich. Von allem anderen sollten wir die Finger lassen. Also, lassen Sie es so, wie es ist.”

Stadtpräsident Peter Neukomm:

”Ich bitte Sie auch, diesen Antrag abzulehnen. Das ist für mich irgendwie ganz schräg. Ich sehe jetzt das öffentliche Interesse nicht, und auch nicht das Interesse der ehemaligen Spezialkommissionsmitglieder zum Beispiel. Wenn Sie erfahren, dass eine Privatperson bei der Verwaltung eine Öffentlichkeitsanfrage stellt, und dies den Spezialkommissionsmitgliedern gemeldet werden muss, ist es meines Erachtens doch reine Neugier. Und ich weiss auch nicht, was die Kommission oder die ehemalige Kommission mit einer solchen Information überhaupt machen soll. Für mich ist das nicht nachvollziehbar.”

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP):

”Ich wollte nur noch sagen, dass das Büro bereits schon Anfragen nach Einsichtnahme in Akten zu bearbeiten hatte. Wir haben solche Gesuche jeweils in Anwendung der bisherigen GO beantwortet. Konnte ein wissenschaftliches Interesse nachgewiesen werden, durfte man ja auch Einsicht in weitere Akten und Unterlagen nehmen. Aber hier sprechen wir von laufenden Kommissionen. Oder aber es betrifft Art. 11 Abs. 2. Dann müsste man das Gesuch beim Stadtrat stellen und mit wissenschaftlichem Interesse oder Rechtsanwendungsinteresse begründen, weil der Stadtrat in diesem Fall die zuständige Behörde ist. Aber das begründete Gesuch erhält ja die Kommission. Alles andere ist öffentlich. Es muss doch niemand wissen, wer jetzt Fragen stellt. Dann hätten wir jedes Mal, wenn wir in diesen Rat kommen, einen Stapel von Anfragen von Leuten. Diese und jene Zeitung, Herr und Frau X und Y haben dies und das gefragt. Man müsste den ganzen Rat immer informieren, wer Einsicht haben will, wenn es um Geschäfte geht, die den Grossen Stadtrat betreffen. ”

SR Simon Stocker:

”Ich möchte Christian Schneider etwas fragen. Wir reden bei jeder Gelegenheit von Datenschutz. Wenn ich als Bürger eine Anfrage an die Stadt oder an eine Kommission stelle, muss ich doch die Gewähr haben, dass niemand davon erfährt, weil es ja den Datenschutz gibt. Es geht doch nicht an, dass mein Name oder meine Anfrage irgendjemandem mitgeteilt wird. Haben wir allenfalls ein Problem mit dem Datenschutz, dass dies alles gar nicht erlaubt ist? “

Christian Schneider, Stadtschreiber:

”Eine solche generelle Weitergabe wäre rechtlich sehr heikel. Um die Rechte der Betroffenen zu wahren, müssten wir eine Anfragerin oder einen Anfrager in jedem Einzelfall darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass sie oder er anfragt, weitergegeben wird. Dann müsste die Person auch gefragt werden, ob sie mit dieser Weitergabe einverstanden wäre. Ist sie damit nicht einverstanden, müsste ihr die Gelegenheit gegeben werden, das Gesuch zurückzuziehen. Es handelt sich in der Tat um eine Information, die persönliche Verhältnisse betrifft und die man nicht ohne gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung weitergeben darf.”

Urs Tanner (SP):

”Beim ersten Antrag hat Till Hardmeier verlangt, dass quasi der Eingang publik gemacht wird. Dann können Sie gleich schreiben Nordkorea-Öffentlichkeit. Wenn man den Namen kommuniziert, macht ja niemand mehr eine Anfrage. Ein Antrag muss klar formuliert werden. Die Person muss doch nicht genannt werden. Dann können Sie das

Öffentlichkeitsprinzip wirklich direkt "kübeln". Aber ich glaube, das war gar nicht Ihr Input. Beim zweiten Mal haben Sie sich wohl ein bisschen verplaudert. Sie wollen doch nicht den Namen des Antragsstellers wissen. Dies wäre ja völlig absurd."

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den von Till Hardmeier (FDP) gestellten Antrag mit 25:2 Stimmen ab.

Bea Will (AL):

"Wie angekündigt, möchten wir im Zusammenhang mit Art. 3 lit. c nun Art. 16 Abs. 2 streichen. Begründung: Hoher Aufwand wird durch die Gebühren gemäss Art. 20 Abs. 2 abdeckt. Das Öffentlichkeitsprinzip lautet: *"Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt sämtlicher Dokumente zu erhalten."*

Stadtpräsident Peter Neukomm:

"Ich empfehle Ihnen, bei der Formulierung der Kommission zu bleiben. Diese Formulierung kommt aus dem Datenschutzgesetz. Es geht hier darum, dass wir ein Notventil für allfälligen Missbrauch zur Verfügung haben. Sonst wird es wirklich schwierig und könnte erhebliche Auswirkungen haben."

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den von Bea Will (AL) gestellten Antrag mit 28:3 Stimmen ab.

Bea Will (AL):

"Dieser Antrag ist ein wenig kompliziert, aber nur ein bisschen. Wir werden es alle schaffen, dies zu begreifen. In Art. 19 möchte ich gerne Abs. 1 und 3 streichen und Abs. 2 wie folgt neu formulieren: *"Die Dokumente können bei der zuständigen Stelle während der Öffnungszeiten vor Ort eingesehen werden oder es können Kopien (digital oder auf Papier) davon angefordert werden. Aufnahmen auf Datenträger sind nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erlaubt."* Diese Formulierung ist zeitgemäss angepasst."

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat lehnt den von Bea Will (AL) gestellten Antrag mit 29:3 Stimmen ab.

ANTRÄGE

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 1. Dezember 2015 und vom Kommissionbericht vom 27. Oktober 2017 betreffend die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip vom 6. März 2018. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
2. Die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 wird genehmigt. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
3. Sie untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

4. Die Motion von Walter Hotz, „Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen“ (Nr. 2/2011) vom 14. November 2011, erheblich erklärt am 20. Dezember 2011, wird abgeschrieben. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

Schlussabstimmung

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 1. Dezember 2015: Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen, den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 27. Oktober 2017, die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 sowie die aktualisierten Anträge der Spezialkommission vom 6. März 2018 in der Schlussabstimmung mit 26:4 Stimmen gut.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Rainer Schmidig (EVP) übernimmt die Sitzungsleitung.

Schlussmitteilungen des Ratspräsidenten

Neu eingegangene Vorstösse:

- Kleine Anfrage von René Schmidt (GLP) vom 6. März 2018: Glasfaser - der Bedarf ist da ... und wächst! Wie ist der Ausbaustand in der Stadt Schaffhausen?
- Kleine Anfrage von Stephan P. Schlatter (FDP) vom 6. März 2018: Schulische Entwicklung in Schaffhausen, Hausaufgaben nur noch in der Schule?
- Kleine Anfrage von Stefan Marti (SP) vom 6. März 2018: Preisentwicklung VBSH Tarife
- Postulat von Christian Ulmer (SP) vom 6. März 2018: Schluss mit familienfeindlichen Bustarifen in der Stadt
- Postulat von Christoph Schlatter (SP) vom 6. März 2018: Sans-Papiers - wie weiter?

Die nächste Ratssitzung findet am Dienstag, 20. März 2018, um 18 Uhr, statt.

Der **Ratspräsident** beendet die Sitzung um 20:00 Uhr.

Gabriele Behring

Veronika Michel

Ratssekretärin

Protokollführerin